

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 17.01.2023

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/10665 -

Betr.: Ausbau von Windkraftanlagen (WKA) in Hamburg?

Einleitung für die Fragen:

Mit Drs. 22/8895 teilt der Senat mit, dass in Hamburg keine Windkraftanlagen (WKA) in Naturschutzgebieten und Wäldern stehen und eine Ertüchtigung von WKA somit nicht im Raum steht.

Gemäß Drs. 20/9810, zählen nationale und internationale Schutzgebiete und der Gebietstyp „Wald“ zu den Ausschlussgebieten. Darüber hinaus ist ein Abstand von mindestens 200 Metern zum Wald bei der Errichtung von WKA einzuhalten. Konkrete Änderungen dieses Beschlusses sind derzeit nicht geplant. Es haben sich durch die neusten Gesetzesregelungen vom 8. Juli 2022 auch bundesgesetzlich keine Änderungen in dieser Richtung für NSG oder Wälder ergeben. Sofern die Flächen im Außenbereich lägen, wäre bauplanungsrechtlich § 35 Baugesetzbuch (BauGB) bei Errichtungen anzuwenden. WKA in NSG und in weiten Teilen auch Wäldern würden nach Bewertung des Senates regelmäßig öffentliche Belange im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 1 BauGB beeinträchtigen und wären voraussichtlich nicht genehmigungsfähig.

Des Weiteren teilt der Senat mit:

Mit dem am 8. Juli 2022 vom Bundestag beschlossenen WindBG wird für die Freie und Hansestadt Hamburg, wie für die anderen Stadtstaaten auch, das Ziel vorgegeben, dass 0,5 Prozent der Landesfläche für WKA genutzt werden sollen.

Der Senat wird auch vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Grundlage die Flächenpotenziale im Stadtgebiet und ihre Realisierung sowie mögliche Alternativen der Zielerfüllung für die Vorgaben des WindBG prüfen. Die Ertüchtigung von WKA im Sinn eines Repowerings erfolgt an bereits bestehenden Windenergie-Standorten, da in diesem Prozess alte durch neue WKA ersetzt werden.

Grundsätzlich ist dies für alle WKA im Hafen genauso denkbar wie für WKA, die im Außenbereich in den Grenzen der im Flächennutzungsplan dargestellten Eignungsflächen stehen (siehe Drs. 20/9810). Mögliche neue WKA an diesen Standorten sind jeweils in entsprechenden Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Senat hat das Ziel, dringend benötigte Standorte für die Windenergie zu sichern, um ihren Ausbau als zentralen Bestandteil der Versorgungssicherheit sowie der Energiewende für den Klimaschutz zu ermöglichen. Er arbeitet behördenübergreifend daran, möglichst viele neue Standorte für Windenergieanlagen zu identifizieren. Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) muss Hamburg bis Ende 2027 0,25 Prozent und bis Ende 2032 0,5 Prozent seiner Landesfläche für Windenergieanlagen ausweisen. Die gegenwärtig im Flächennutzungsplan bestehende Ausweisung von Eignungsgebieten würde dafür nicht ausreichen: Für das Flächenziel 2027 gelten nach den Anrechnungsregeln des WindBG rund 0,03 Prozent der Landesfläche und für das Flächenziel 2032 rund 0,02 Prozent der Landesfläche als ausgewiesene Windenergiefläche. Um die Flächenziele von 0,25 bzw. 0,5 Prozent zu erreichen, müssen deutlich mehr Windenergieflächen ausgewiesen werden. Die Sicherung ausreichender Flächen für die Windenergie in einem Stadtstaat gemäß den Zielen des WindBG bedarf insofern erheblicher Anstrengungen. Herausforderungen stellen sich in der rechtssicheren Suche und Ausweisung der Standorte für die Windenergie in den Verfahren zur Änderung von Flächennutzungsplan und

Landschaftsprogramm sowie im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Potenzielle Konflikte ergeben sich aus den Belangen der Windenergie einerseits und denen von Wohnen, Wirtschaft, Infrastruktur und Verkehr, Freizeit und Erholung sowie Umwelt- und Naturschutz andererseits. Die beteiligten Behörden prüfen derzeit, welche zusätzlichen Flächen ausgewiesen und welche rechtlichen Hürden auf Bundesebene abgebaut werden müssen. Die entsprechende Standortpotentialanalyse erfolgt insofern unter Berücksichtigung rechtlicher Anpassungsmöglichkeiten.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viel Prozent der Fläche der Freien und Hansestadt Hamburg wird derzeit für WKA genutzt?*

Aktuell sind in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) 172,9 Hektar als Eignungsgebiete für Windenergie ausgewiesen. Das entspricht einem Anteil von 0,237 % an der Gesamtfläche der FHH. Für die Flächenziele nach WindBG werden diese Ausweisungen jedoch zum großen Teil nicht anerkannt (siehe Vorbemerkung).

Frage 2: *Aktuell erstellt die BUKEA eine Potenzialanalyse über mögliche WKA-Standorte. Wann ist mit der Veröffentlichung zu rechnen?*

Frage 3: *Plant der Senat, über die gesetzliche Verpflichtung von 0,5 Prozent der Landesfläche hinaus WKA zu installieren?
Wenn ja, auch in Hamburger Wäldern?
Wenn nein, warum nicht?*

Der Senat arbeitet auf die Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Ziele hin und ist bestrebt, einen darüber hinaus gehenden Ausbau der Windenergie zu ermöglichen. Für die erforderliche gutachterliche Aufarbeitung potenzieller Standorte als Grundlage für die Änderung von Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsprogramm (LAPRO) wird derzeit die Ausschreibung vorbereitet. Diese Standortpotentialanalyse ist noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus arbeitet der Senat behördenübergreifend an der Suche geeigneter Standorte für Windenergieanlagen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Wie viele WKA können aus Sicht des Senats im Hafen neu gebaut und wie viele repowered werden?*

Derzeit prüft der Senat die potenziellen Standorte für Windkraftanlagen (WKA) im Hafen. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Ob an den entsprechenden WKA-Standorten unter den bestehenden (betriebswirtschaftlichen) Gegebenheiten im Hafen ein Repowering erfolgen soll, entscheidet der Anlagenbetreiber und nicht der Senat. Zum Alter der im Hafen vorhandenen WKA und dem damit verbundenen möglichen zeitlichen Horizont für ein Repowering siehe Drs. 22/5454.

WKA sind hinsichtlich ihrer Betriebszeit (Entwurfslebensdauer) auf 20 Jahre ausgelegt. Danach ist ein Weiterbetrieb mit entsprechenden Nachweisen zur Standsicherheit und Anlagensicherheit durchaus möglich. Spätestens nach 20 Betriebsjahren muss insofern durch den Anlagenbetreiber eine gutachterliche Prüfung zum Weiterbetrieb der WKA veranlasst und der Überwachungsbehörde vorgelegt werden, um auf dieser Grundlage zu entscheiden, wie lange die Anlage sicher weiter betrieben werden kann oder ob die Anlage stillgelegt werden muss.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Die konfliktfreien Möglichkeiten zur Entwicklung von WKA auf Hamburger Stadtgebiet sind mit Blick auf unterschiedliche Schutzgüter begrenzt, zudem ist der Hamburger Hafen von der Flächenkulisse für die Anrechenbarkeit beim 0,5-Prozent-Ziel ausgenommen. Hat sich der Senat beim Bund/im BMWK dafür eingesetzt, den Hafen in die WKA-Flächenkulisse zu integrieren?*

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Frage 6: *Plant der Senat, beim BMWK dafür zu werben, den Hamburger Hafen in die Flächenkulisse für die Anrechenbarkeit beim 0,5-Prozent-Ziel mit Blick auf mögliche Zielkonflikte sowie eine fristgerechte Umsetzung zu integrieren?*

Wenn nein, warum nicht?

Ja. Die WKA im Hamburger Hafen werden nach § 4 Abs. 1 Satz 3 WindBG auf das Flächenziel 2032 in Höhe von 0,02 Prozent der Landesfläche für die FHH angerechnet. Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antwort zu 1.

Frage 7: *Trotz des enormen Potenzials zur FV-Nutzung von Dachflächen, vor allem Dachflächen der Behördengebäude, ist Hamburg deutschlandweites Schlusslicht. Wäre es denkbar und auch sinnvoll gewesen, sich anstatt eines Flächenziels für WKA für ein Giga- oder Megawatt-Ziel (Mix aller EE) für die Stadtstaaten zu engagieren? Warum ist dies, aus Sicht des Senats, mit Blick auf die Dringlichkeit der Umsetzung sowie auf mögliche Verzögerungen durch absehbare Konflikte nicht passiert?*

Das WindBG hat das Ziel, dringend benötigte Standorte für die Windenergie in Deutschland zu sichern, um den Ausbau der Windenergie als zentralen Bestandteil der Energiewende für den Klimaschutz zu ermöglichen und abzusichern. Für andere Erneuerbare Energien wurde bislang keine derartige Notwendigkeit der Standortsicherung gesehen. Entsprechend sind Flächenziele durch den Bundesgesetzgeber nur für die Windenergie festgelegt worden.

Aus Sicht des Senats ist die Ausschöpfung der Potenziale der Photovoltaik, die sich im urbanen Kontext zum großen Teil auf die Dächer von Gebäuden beziehen, ähnlich wichtig wie der Ausbau der Windenergie für das Gelingen der Energiewende. Vor diesem Hintergrund hatte der Senat bereits im Jahr 2019 mit dem Vorschlag zur Novellierung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes das Anliegen an die Bürgerschaft herangetragen, bundesweit erstmalig eine Pflicht zur Nutzung von Photovoltaik auf Dächern sowohl für Gewerbe- als auch für Wohngebäude einzuführen. Nach der Verabschiedung dieser Gesetzesnovelle durch die Bürgerschaft ist diese Pflicht für Neubauten Anfang 2023 in Kraft getreten.

Frage 8: *Der Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg hat öffentlich wiederholt die Errichtung von WKA in NSG gefordert. Besteht im Senat Einigkeit über die Forderung, trotz der rechtlichen Hürden sowie angesichts nationaler Ziele zum Erhalt der Biodiversität (unter anderem Nationale Biodiversitätsstrategie), WKA in NSG zu installieren?*

Frage 9: *Gab es eine Prüfung zur rechtssicheren Umsetzung der Idee des Bürgermeisters? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, wieso nicht?*

Frage 10: *Die weltweite Erwärmung und der Verlust der Biodiversität (Lebens-räume und Arten) stellen derzeit große Herausforderungen dar. Die Forderung, WKA in NSG bauen zu wollen, adressiert allein Klimagesichtspunkte, konterkariert und ignoriert jedoch in erheblichem Maß den ebenfalls entscheidenden Schutz der Biodiversität. Ist sich der Senat über die Tragweite der Forderung des BGM hinsichtlich einer Degradierung der NSG mit behördlich entwickelten Schutzziele bewusst? Wenn ja, welche negativen Auswirkungen auf die Biodiversität in NSG erwartet der Senat? Wenn nein, ist dann die öffentlich vorgetragene Forderung überhaupt sinnvoll?*

Der Katalog mit den Ausschluss- und Prüfkriterien für die Flächensuche im Außenbereich wird zurzeit zwischen den Behörden abgestimmt. Dabei werden sowohl die rechtlichen Voraussetzungen als auch die naturschutzfachlichen Belange geprüft und berücksichtigt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 11: *Welche Herausforderungen sieht der Senat bei der fristgerechten zweistufigen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des 0,5-Prozent-Ziels und kann der Senat im Sinne des Klimaschutzes garantieren, dass das Ziel erreicht wird?*

Frage 12: *Mit welcher konkreten Strategie will der Senat das Versprechen absichern?*

Siehe Vorbemerkung.